

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/5275 –**

### **Unterstützung des autoritären Regimes in Marokko und Wirtschaftsbeziehungen mit der Europäischen Union**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

„Wir sind alle Ägypter“ und „Nieder mit der Diktatur, es lebe die Freiheit“ haben die Menschen in mehreren Städten Marokkos, etwa in Rabat, Fez und Tanger, am 20. Februar 2011 gerufen. In den Folgetagen flammten immer wieder Proteste auf. Hunderte von Menschen demonstrierten für Demokratie und gegen die große Armut in Marokko. Die soziale Schere klappt in Marokko noch weiter auseinander als in Tunesien oder in Ägypten. Während 3,8 Prozent der Tunesier und Tunesierinnen unter der Armutsgrenze leben, sind es in Marokko 15 Prozent. In Tunesien können etwa 74 Prozent aller über 14-Jährigen lesen und schreiben. Im Nachbarland Algerien sind es knapp 70 Prozent. Marokko bildet dagegen mit einer Alphabetisierungsrate von nur 52 Prozent (dpa vom 14. Januar 2011) das Schlusslicht in der Region. Mindestens ein Viertel der Jungakademiker und Jungakademikerinnen in Marokko sind arbeitslos und 20 Prozent müssen mit weniger als einem Euro am Tag auskommen (Die Presse, Print-Ausgabe, 3. Februar 2011).

Die marokkanische Polizei löste, wie schon in der Vergangenheit, friedliche Kundgebungen umgehend auf. Seit Jahren kommt es regelmäßig zu willkürlichen Inhaftierungen und Anklagen. Hinsichtlich der Inhaftierten berichtet Amnesty International über systematische Folter, für die der marokkanische Geheimdienst bekannt sei ([www.amnesty.de/jahresbericht/2010/marokko-und-westsahara](http://www.amnesty.de/jahresbericht/2010/marokko-und-westsahara)) sowie über Misshandlungen, Inhaftierungen über Monate ohne Kontakt zu Anwälten oder zur Familie und Todesurteile nach unfairen Verfahren. Proteste gegen das autoritäre Regime sind im Reich von König Mohammed VI. genauso unerwünscht wie eine kritische Berichterstattung. Der arabische TV-Sender „Al-Dschasira“ wurde Ende Oktober 2010 aus Marokko verbannt.

Der König, der seit 1999 auf dem Thron sitzt und als „Partykönig“ tituiert wird, beherrscht mit seiner Holding ONA viele Wirtschaftszweige. Laut „Forbes“ besitzt er ein Privatvermögen von geschätzten 2,5 Mrd. US-Dollar. Er ist der siebtreichste Monarch der Welt und hat seit der Thronübernahme sein Vermögen verfünffacht ([www.taz.de/1/debatte/kommentar/artikel/1/demokratie-](http://www.taz.de/1/debatte/kommentar/artikel/1/demokratie-)

allein-reicht-nicht/). Die Korruption blüht. Korrupte Praktiken existierten zwar schon unter König Hassan. Nach Veröffentlichungen der Enthüllungsplattform WikiLeaks, die dies aus einem vertraulichen Bericht der US-Botschaft zitiert ([www.faz.net/s/RubA24ECD630CAE40E483841DB7D16F4211/Doc~E9DFF630F70AB47E2906C109887E8AADC~ATpl~Ecommon~Scontent.html](http://www.faz.net/s/RubA24ECD630CAE40E483841DB7D16F4211/Doc~E9DFF630F70AB47E2906C109887E8AADC~ATpl~Ecommon~Scontent.html)), ist die Korruption unter Mohammed VI. noch weiter institutionalisiert worden.

Statt Forderungen der marokkanischen Bevölkerung nach Demokratisierung und sozialer Absicherung zu unterstützen, wird das Regime in Marokko durch die Begünstigungen im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik, des „fortgeschrittenen Status“ (advanced status) und des Assoziierungsabkommen durch EU und Mitgliedstaaten stabilisiert und eine demokratische Entwicklung in Marokko zugunsten ausschließlich eigener ökonomischer und geopolitischer Interessen behindert. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) drängt derzeit auf eine rasche Finalisierung des EU-Aktionsplans mit Marokko. Das solle ein Signal an Marokko sein. Allen Ernstes wird behauptet, jetzt differenzieren und Marokko mit dem Aktionsplan unterstützen zu müssen, um nicht auch dort noch die Krise zu befördern. Offenkundig soll eine Krise verhindert werden, die in Ländern wie Tunesien und Ägypten autoritäre Regime ins Wanken gebracht und deren Diktatoren gestürzt hat.

Eskalationspotential gibt es in Marokko nicht allein durch die sozialen Spannungen in Folge der Hoffnungslosigkeit insbesondere bei der jungen Generation. Vor allem der Konflikt in der von Marokko völkerrechtswidrig besetzten Westsahara schwelt weiter. Während im Herbst 2010 die EU mit Marokko über die Fortführung des EU-Fischereiabkommens verhandelte, errichteten tausende Sahrauis in der Wüste „Lager der Würde“. Sie protestierten damit friedlich gegen ihre soziale Benachteiligung – der Besitz von Häusern und das Betreiben von Geschäften ist ihnen verwehrt, der Zugang zu Bildung und Arbeitsplätzen wird erschwert – und gegen die massiven Menschenrechtsverletzungen durch die marokkanischen Sicherheitsbehörden. Bis zur gewaltsamen Räumung am 8. November 2010 gab es etwa 6 400 Zelte, in denen ca. 20 000 Menschen gegen ihre miserable soziale Situation und Marginalisierung protestierten. Bereits Ende Oktober 2010 wurde dabei ein 14-jähriger Junge von den marokkanischen Sicherheitskräften erschossen. Bei der brutalen Räumung sollen laut der Presseagentur AFP vom 10. November 2010 11 Personen getötet worden sein, weitere 723 Personen wurden verletzt und 159 werden seit dem Angriff vermisst.

Auch für dieses menschenverachtende Vorgehen soll die marokkanische Regierung nun belohnt werden, in dem das EU-Fischereiabkommen mit Marokko verlängert wird. Auf der Grundlage des Abkommens fließen jährlich 36,1 Mio. Euro an Marokko. Ein zentraler Kritikpunkt war, dass es keinerlei positive sozioökonomische Effekte des Abkommens für die Bevölkerung der Westsahara gibt, vor deren Küsten ein Großteil des lizenzierten Fischfangs erfolgt. Die von der marokkanischen Regierung angeforderten Informationen über den Mehrwert für die Sahrauis in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara wurden erst Mitte Dezember 2010 der EU-Kommission vorgelegt und waren erst am 18. Februar 2011 für die EU-Mitgliedstaaten zugänglich. Rückschlüsse auf positive sozioökonomische Auswirkungen auf die sahrauische Bevölkerung können daraus nicht gezogen werden.

Bereits 2002 stellte der UNO-Untergeneralsekretär und Vorsitzender im Büro für Rechtsfragen der UN, Hans Corell, die Rechtswidrigkeit der EU-Fischereiabkommen mit Marokko fest. Trotzdem behauptet die Bundesregierung nach wie vor, dass sowohl sie als auch die EU darauf achten würden, einer Festlegung des völkerrechtlichen Status der Westsahara nicht vorzugreifen, indem die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen durch die Abkommen gesichert und garantiert seien. Dem widersprach 2009 aber auch der Juristische Dienst des Europaparlaments in einem Rechtsgutachten. Dieses vertritt die Rechtsauffassung, dass der Fischfang im Rahmen eines partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko, weder in Konsultation mit der sahrauischen Be-

völkerung der Westsahara stattfindet noch die Bevölkerung die Einnahmen aus der Verwertung ihrer eigenen reichen Fischbestände erhält.

1. Welche Ausrüstung, die auch militärisch relevant sein könnte und somit in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung – EG Nr. 428/2009 – genannt werden, sowie Ausrüstung, die auch zur Folter verwendet werden könnte, wie zum Beispiel bestimmte Hand- und Fußfesseln, und somit in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung – EG Nr. 1236/2005 – aufgeführt werden, ist 2010 nach Marokko exportiert worden (bitte entsprechend nach Umfang und Warenwert der Ausrüstungsgegenstände sowie unter Angabe der Hersteller auflisten)?

Die Bundesregierung verfügt über Informationen über die für den Export von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Gütern erteilten Ausfuhrgenehmigungen, jedoch grundsätzlich nicht über alle auf deren Grundlage tatsächlich exportierten Güter. Über die tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Kriegswaffen berichtet die Bundesregierung in ihrem jährlichen Rüstungsexportbericht.

Fragen zu individuellen Vorgängen unterliegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit, da Antragsteller einen Anspruch darauf haben, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden. Daher kann zu den Herstellern keine Auskunft erteilt werden.

Im Jahr 2010 sind nach vorläufiger Auswertung keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen nach Marokko erteilt und keine Kriegswaffen nach Marokko ausgeführt worden.

Nach Marokko wurden im Jahr 2010 für Lieferungen von Gütern, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung) erfasst werden, nach vorläufiger Auswertung 20 Ausfuhrgenehmigungen im Wert von rund 13 Mio. Euro erteilt. Diese betrafen nach vorläufiger Auswertung im Wesentlichen Fallschirme sowie Teile für Kampfflugzeuge und für Transportflugzeuge (Ausfuhrlistenposition A0010/47,8 Prozent) und Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für derartige Ausrüstung (Ausfuhrlistenposition A0011/36,9 Prozent).

Für Lieferungen von Gütern, die von Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfasst werden, wurden im Jahr 2010 nach vorläufiger Auswertung 35 Ausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von rund 691 000 Euro erteilt. Diese betrafen im Wesentlichen Chemikalien und chemische Herstellungseinrichtungen, wie etwa Pumpen und Wärmetauscher.

Ausfuhrgenehmigungen für Lieferungen von Ausrüstung gemäß Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 nach Marokko wurden im genannten Zeitraum nicht erteilt.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber hinaus über gelieferte Polizeiausrüstung (Helme und andere Schutzkleidung, Schilder, Handschellen, Funkgeräte, Fahrzeuge, Waffen), so genannten weniger letalen Waffen, insbesondere Wasserwerfer, deren Komponenten und chemische Reizstoffe („Tränengas“ etc.) und IT-Technologie, die sich für die Überwachung des Internets und der Telekommunikation und deren Zensur eignet, nach Marokko?

Die Ausfuhr von Polizeiausrüstung ist zu einem großen Teil nicht genehmigungspflichtig. Eine Genehmigungspflicht besteht lediglich für Ausrüstung, die auch militärisch relevant sein könnte und somit in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung) oder in Anhang I der EG-

Dual-Use-Verordnung (EG Nr. 428/2009) genannt ist. Dies gilt zudem für Ausrüstung, die auch zur Folter verwendet werden könnte, und somit in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (EG Nr. 1236/2005) aufgeführt wird.

Zu Ausfuhrgenehmigungen für Güter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung), Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 erfasst werden, nach Marokko im Jahr 2010 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Durch das Bundeskriminalamt (BKA) sind in der Vergangenheit verschiedene polizeiliche Unterstützungsleistungen für Marokko im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt worden. Im Einzelnen waren dies insbesondere Ausstattungshilfen in Form von PC-Arbeitsplätzen (Hardware, Monitor, Tastatur), zwei Server und ergänzende Komponenten der Bürokommunikation. Ziel dieser Ausstattungshilfen war, die Arbeit der marokkanischen Polizeiangehörigen zu erleichtern und zu professionalisieren. Das BKA prüft die Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen immer auch unter dem Aspekt einer möglichen missbräuchlichen Verwendung.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die unter den Fragen 1 und 2 aufgelisteten Gegenstände, als von Deutschland an Marokko gelieferte Ausrüstung auch im Zusammenhang mit den Protesten im Februar 2011 und bei der gewaltsamen Räumung der „Lager der Würde“ im November 2010 zur Anwendung gebracht wurden?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Erwägt die Bundesregierung angesichts der völkerrechtswidrigen Besetzung der Westsahara und der schweren Menschenrechtsverletzungen, die durch die marokkanischen Sicherheitskräfte begangen wurden, dem UN-Sicherheitsrat einen Resolutionsentwurf vorzulegen, der den Export von Waffen nach Marokko untersagt?

Wenn nein, warum nicht?

5. Erwägt die Bundesregierung, im Rat der Europäischen Union die Initiative zu ergreifen, um den Export von zur internen Repression verwendbarer Ausrüstungen durch die EU-Mitgliedstaaten nach Marokko zu sanktionieren, wie dies gegenüber Côte d'Ivoire (Verordnung des Rates 2010/656/GASP), Guinea (2010/368/GASP), Iran (2010/413/GASP), Libyen (2011/204/GASP), Myanmar/Birma (2010/232/GASP), Simbabwe (2011/101/GASP) bereits geschehen ist?

Wenn nein, warum nicht?

6. Würde die Bundesregierung einer entsprechenden Verordnung, welche den Export zur internen Repression verwendbarer Ausrüstungen durch die EU-Mitgliedstaaten nach Marokko sanktioniert, grundsätzlich zustimmen?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 4 bis 6:

Der völkerrechtliche Status der Westsahara ist ungeklärt. Die Bundesregierung unterstützt weiterhin die Bemühungen der Vereinten Nationen, im Einverständnis zwischen den Beteiligten und auf Grundlage bestehender Resolutionen der Vereinten Nationen, eine friedliche Lösung des Westsahara-Konfliktes zu fin-

den. Die Bundesregierung appelliert an alle Parteien, die Gespräche unter Ägide des persönlichen Gesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Christopher Ross, konstruktiv fortzusetzen. Hierfür gibt es jüngst ermutigende Anzeichen: Die Bundesregierung begrüßt, dass es in den vergangenen Monaten häufigere Treffen der Parteien im Rahmen informeller Konsultationen gegeben hat. Sie begrüßt ebenfalls, dass im Rahmen vertrauensbildender Maßnahmen, zu denen die Bundesregierung einen eigenen Beitrag leistet, Familienbesuche auf dem Luftweg zwischen der Westsahara und Lagern um Tindouf in Algerien nach mehrmonatiger Unterbrechung wieder aufgenommen werden konnten. Die Bundesregierung plant keine Vorlage eines Resolutionsentwurfs in den Vereinten Nationen, der den Export von Waffen nach Marokko untersagt. Ein derartiger Entwurf könnte derzeit auch für die Westsahara-Gespräche kontraproduktiv sein.

7. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang getroffen, um eine Beteiligung deutscher Unternehmen am illegalen Abbau und Abtransport von in der Westsahara gewonnenen Rohstoffen auszuschließen und sofern notwendig strafrechtlich zu verfolgen?

Die Bundesregierung weist in ihren Kontakten mit der Wirtschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf politisch sensible Sachverhalte hin.

8. Erwägt die Bundesregierung, im Rat der Europäischen Union die Initiative zu ergreifen, um die Beteiligung von in den EU-Mitgliedstaaten registrierten Schiffen am Export von illegal in der Westsahara gewonnenen Rohstoffen zu sanktionieren?

Nein.

9. Welche Rückschlüsse lassen sich konkret aus den seitens Marokkos im Dezember 2010 der EU-Kommission vorgelegten Informationen zur sozio-ökonomischen Wirkung des EU-Fischereiabkommens für die Bevölkerung in der durch Marokko völkerrechtswidrig besetzten Westsahara durch die im Zuge der Verletzung der Souveränität des noch immer nicht dekolonisierten Gebiets der Westsahara gewonnenen Einnahmen ziehen?

Die Bundesregierung teilt die in einem Schreiben des früheren Rechtsberaters im Sekretariat der Vereinten Nationen, Hans Corell, an den Präsidenten des Sicherheitsrats wiedergegebene Auffassung, dass Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Gebieten ohne Selbstregierung mit den Verpflichtungen des Staates, der die Verantwortung für diese Gebiete hat, unter der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, wenn diese Aktivitäten zum Wohle der Einwohner dieser Gebiete, für sie oder in Konsultation mit ihren Vertretern unternommen werden.

Am 13. Dezember 2010 hat das Königreich Marokko der Europäischen Kommission Informationen über die Verwendung der Gelder aus dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zur Verfügung gestellt. Da eine umfassende und abschließende Analyse dieser Informationen und Aussagen dazu, inwieweit Rückflüsse aus dem Abkommen auch der Bevölkerung in der Westsahara zugute kommen, bis zur Abstimmung über die Verlängerung des „Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistungen“ zum Fischereipartnerschaftsabkommen EU–Marokko durch die EU-Kommission nicht vorgelegt werden konnten, hat sich Deutschland bei dieser Abstimmung enthalten. Das Protokoll wurde mit einer qualifizierten Mehrheit für lediglich

ein Jahr verlängert. Am Ende dieser Frist muss erneut über das Protokoll abgestimmt werden.

10. Sofern sich aus den unter Frage 9 erfragten Informationen keine konkreten Rückschlüsse auf die angeblich positive Bedeutung der Leistungen aus dem Abkommen für die sahraische Bevölkerung in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara ziehen lassen, welche konkreten anderen Vorteile rechtfertigen die Verlängerung des verschiedentlich (siehe Vorbemerkung) als rechtswidrig eingestuften EU-Fischereiabkommens mit Marokko?

Das Fischereipartnerschaftsabkommen mit Marokko hat auch zum Ziel, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zur Erhaltung der Fischereiressourcen und ihres Nutzens für die Fischereiwirtschaft der Partnerländer beizutragen. Das Abkommen ist mit Finanzmitteln in Höhe von 36,1 Mio. Euro pro Jahr ausgestattet, die u. a. zur Förderung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Fischereipolitik, zur Verbesserung der Situation der lokalen Fischerei, von Hygienestandards sowie zur Fischereiüberwachung und Bekämpfung der illegalen Fischerei zur Verfügung stehen. Zu den Rückflüssen siehe Antwort zu Frage 9.

11. Inwieweit spielen die Auswirkungen für die Bevölkerung der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara überhaupt eine Rolle, wenn berücksichtigt wird, dass sich die marokkanische Souveränität grundsätzlich völkerrechtswidrig auf die besetzte Westsahara ausgedehnt wird, und wird nicht auf diese Weise die völkerrechtswidrige Besetzung und damit die marokkanische Souveränität durch die Hintertür legitimiert bzw. eingeführt?

Der völkerrechtliche Status der Westsahara ist ungeklärt. Im Rahmen des VN-vermittelten Verhandlungsprozesses sollte eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden. Das Fischereipartnerschaftsabkommen präjudiziert den zukünftigen Status der Westsahara nicht. Zu den Rückflüssen siehe Antwort zu Frage 9.

12. Sofern sich die Bundesregierung hinsichtlich der 12-monatigen Verlängerung des EU-Fischereivertrags mit Marokko lediglich der Stimme enthalten hat, auf Grundlage welcher Erwägungen erhält Marokko nun für ein weiteres Jahr Gelder dafür, dass es rechtswidrig vor der Küste der Westsahara fischen darf, wenn schon allein die als Voraussetzung eingeforderten Informationen der marokkanischen Regierung nicht nur verspätet, sondern auch den Mehrwert für die sahraische Bevölkerung in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara nicht belegen konnten?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

13. Inwieweit hat die Kritik der EU-Kommissarin für Fischerei am Fehlen von Menschenrechtsklauseln im EU-Fischereiabkommen hinsichtlich der Verlängerung im Fischereiabkommen bereits Berücksichtigung gefunden, und wenn nicht, inwieweit hat sich die Bundesregierung für die Aufnahme von Menschenrechtsklauseln in solchen Abkommen eingesetzt?

Die Beachtung der Menschenrechte ist regelmäßiger Bestandteil des EU-Dialogs mit Marokko. Der Vorschlag für eine Verlängerung des Protokolls zum Fischereiabkommen wurde von der EU-Kommission unterbreitet.

14. Welche EU-Mitgliedstaaten haben bei der Abstimmung der Verlängerung des EU-Fischereiabkommens mit Marokko
- zugestimmt,
  - diese abgelehnt oder
  - sich enthalten?

Der 3070. Rat (Landwirtschaft und Fischerei) nahm am 21. Februar 2011 gegen die Stimmen Dänemarks, Schwedens und des Vereinigten Königreichs und bei Enthaltung Deutschlands und Finnlands mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss zur Ermächtigung der EU-Kommission an, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko aufzunehmen.

15. Welche zentralen Argumente haben die EU-Mitgliedstaaten vorgebracht, die ausschlaggebend bei der Verlängerung des EU-Fischereiabkommens waren, und diese zur Grundlage ihrer
- Zustimmung,
  - Ablehnung oder
  - Enthaltung gemacht haben?

Die Bundesregierung hat sich bei der Abstimmung über den Mandatsentwurf der Stimme enthalten, da die von ihr geforderte umfassende und abschließende Analyse der von marokkanischer Seite vorgelegten Unterlagen über die bisherige Verwendung der Mittel aus dem Fischereiabkommen im Gebiet der Westsahara noch nicht vorlag.

Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang folgende Erklärung zu Protokoll des Rates gegeben:

„Die Bundesregierung begrüßt die bisher vorgelegten Informationen der Europäischen Kommission über die von der marokkanischen Seite übersandten Unterlagen zu den Rückflüssen aus dem Fischereiabkommen an die Bevölkerung der Westsahara. Sie erwartet eine rasche abschließende Auswertung dieser Unterlagen. Sie unterstreicht die Bedeutung, die Rückflüssen aus dem Abkommen an die Bevölkerung der Westsahara und regelmäßigen und umfassenden Informationen über diese Rückflüsse für die weitere Umsetzung des Abkommens beigemessen wird. Sie bittet hierzu um regelmäßige Unterrichtung durch die Europäische Kommission.“

16. Inwieweit ist der Bundesregierung der Brief des Präsidenten der Demokratischen Arabischen Republik Sahara (DARS), Mohamed Abdelaziz, vom 14. Februar 2011 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, bekannt, in dem erneut darauf hingewiesen wird, dass die Ausbeutung der Fischressourcen der Westsahara durch EU-Schiffe ohne vorherige Absprache mit den bzw. Zustimmung der Repräsentanten der sahrauischen Bevölkerung, in direktem Widerspruch zum unveräußerlichen Recht der Sahrauis steht, souverän über die eigenen Naturressourcen zu entscheiden?
17. Inwieweit teilt die Bundesregierung die in dem vorgenannten Brief des Präsidenten der DARS geäußerte Befürchtung, die Verlängerung des EU-Fischereiabkommens mit Marokko komme einer wissentlichen Fortsetzung eines internationalen Rechtsbruchs gleich?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 16 und 17:

Der genannte Brief liegt der Bundesregierung vor. Die Bundesregierung unterstützt das Vorgehen der EU-Kommission, von der marokkanischen Seite ent-

sprechende Informationen über Rückflüsse zu erbitten und diese zu analysieren. Da diese Analyse vor der letzten Verlängerung des „Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistungen“ nicht umfassend vorgelegt werden konnte, hat Deutschland sich bei der Abstimmung darüber der Stimme enthalten (siehe Antwort zu Frage 15).

18. Inwieweit teilt die Bundesregierung die in dem vorgenannten Brief des Präsidenten der DARS geäußerte Befürchtung, die Verlängerung des EU-Fischereiabkommens mit Marokko erhöhe das Risiko einer möglichen Destabilisierung der ohnehin instabilen Lage in der Westsahara, was die aktuellen Bemühungen der UNO um eine friedliche Lösung des Konflikts zu untergraben droht?

Einen direkten Zusammenhang zwischen dem Fischereipartnerschaftsabkommen EU–Marokko und einer möglichen Destabilisierung in der Westsahara kann die Bundesregierung nicht erkennen. Die Bedeutung von Rückflüssen aus dem Abkommen an die Bevölkerung der Westsahara hat die Bundesregierung wiederholt betont.

19. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, ob, und wenn ja, mit welchem Wortlaut sich der UN-Generalsekretär bezüglich der Verlängerung des EU-Fischereiabkommens an die EU-Kommission, die EU-Mitgliedstaaten und/oder die Bundesregierung gewandt hat?

VN-Generalsekretär Ban Ki-Moon hat sich in dieser Sache nicht an die Bundesregierung gewandt. Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob er sich an die EU-Kommission oder andere Mitgliedstaaten gewandt hat.

20. Inwieweit hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass in dem für ein Jahr verlängerten EU-Fischereiabkommen mit Marokko zumindest eine Klarstellung aufgenommen wird, dass das Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko keine Gebiete vor der Küste der Westsahara einschließen darf?

Das Abkommen bezieht sich auf das Gebiet Marokkos und die Gebiete unter der Gerichtsbarkeit Marokkos, es enthält keine Definition des Rechtsstatus der Meeresgewässer der Westsahara und greift einer Festlegung des Status nicht vor.

21. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass, wenn infolge der völkerrechtswidrigen Besetzung der Westsahara eine „Marokkanität der Westsahara“ völkerrechtlich nicht anerkannt ist, die Verfügung über Ressourcen der Westsahara durch Marokko ohne vertragliche Vereinbarungen und Zustimmung der sahraischen Bevölkerung bzw. deren politischen Vertreter/Vertreterinnen ebenfalls völkerrechtswidrig ist und für diesen Fall allein schon die Forderung nach einer Verteilung des Gewinns aus diesem „Raub“ bzw. „Diebstahl“ an der sahraischen Bevölkerung einer Anerkennung dieses Völkerrechtsbruchs durch Marokkos gleichkommt?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

22. Welche Initiativen und Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, die gewaltsame Auflösung des Protestcamps Anfang November 2010 und die Niederschlagung der anschließenden Demonstrationen zu verurteilen und eine internationale Untersuchung der Vorfälle einzufordern?

Die Bundesregierung setzt sich für eine friedliche Lösung des Westsahara-Konfliktes ein und hat dies wiederholt gegenüber allen Parteien deutlich zum Ausdruck gebracht.

23. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass in einem jüngst erarbeiteten Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Europaparlaments zum Entwurf des EU-Agrarvertrages mit Marokko angemerkt wird, dass er „über keine Informationen darüber verfügt, ob und wie das vorgeschlagene Abkommen auf die Westsahara-Gebiete zur Anwendung kommen und ob es wirklich dem Wohle der ortsansässigen Menschen dienen wird“ und zudem Informationen darüber fehlen, „ob die weitere Liberalisierung dieser Güter mit den Wünschen und Interessen der Menschen in der Westsahara in Einklang steht“, so dass es dem Entwurf des EU-Agrarvertrages mit Marokko an Eindeutigkeit hinsichtlich der Westsaharafrage fehle?
24. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass das unter Frage 23 genannte Gutachten dem Europaparlament empfiehlt, diese Unklarheiten zu prüfen, bevor es seine Zustimmung gibt, und wie beurteilt die Bundesregierung die diesbezügliche (Un-)Klarheit des Abkommens?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 23 und 24:

Das Abkommen mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen ist zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko abgeschlossen worden. Der Bundesregierung ist das genannte Rechtsgutachten des Europäischen Parlamentes nicht bekannt.

25. Inwieweit hält es die Bundesregierung für unabdingbar, bei Verträgen mit Marokko analog zur Praxis der USA als auch der EFTA (European Free Trade Association) die Gültigkeit dieser Verträge für die von Marokko völkerrechtswidrig besetzte Westsahara explizit auszuschließen?

Die Bundesregierung schließt Verträge mit dem Königreich Marokko ab. Der völkerrechtliche Status der Westsahara ist ungeklärt.

26. Welche Reformen, die zu angeblich stabilen Bedingungen in Marokko geführt haben sollen, erklärte der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Dr. Bernd Pfaffenbach, als er in einer Pressemitteilung vom 8. Februar 2011 anlässlich der in Rabat gemeinsam mit dem marokkanischen Industrieminister, Ahmed Reda Chami, unterzeichneten Absichtserklärung zur Einrichtung einer Gemischten Wirtschaftskommission in Marokko: „Marokko hat frühzeitig Reformen angepackt. Daher herrschen hier jetzt stabile Bedingungen. Mit der Wirtschaftskommission geben wir zusätzliche Impulse für die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen unseren beiden Ländern“?

Die vom Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Dr. Bernd Pfaffenbach genannten Reformen Marokkos betreffen vielfältige Maßnahmen, wie z. B. die Aufarbeitung der so genannten bleiernen Jahre, einer

Periode schwerer Menschenrechtsverletzungen, durch eine Versöhnungskommission (IER), mit dem sich Marokko dem Unrecht seiner jüngeren Geschichte gestellt hat, die Reformen im Justizbereich, insbesondere des Familienrechts mit einer Stärkung der Frauenrechte (z. B. Scheidungs- und Kindersorgerecht), eine ehrgeizige Sozialpolitik mit gezielter Armutsbekämpfung sowie die international als im Wesentlichen frei anerkannten Parlamentswahlen im Jahr 2007.

27. Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass mit Marokko durch die Begünstigungen im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP), des „fortgeschrittenen Status“ (advanced status), des Assoziierungsabkommen und des EU-Fischereiabkommens eine demokratische Entwicklung befördert und nicht ein autoritäres Regime stabilisiert wird?

Das Assoziationsabkommen EU–Marokko sowie der „Statut avancé“ Marokkos gegenüber der EU beinhalten neben einer Annäherung an EU-Politiken und -Regularien auch Dialogforen zur demokratischen Entwicklung sowie zu Menschenrechtsfragen. Der marokkanische König hat in den vergangenen Wochen weitgehende politische Reformen angekündigt, unter anderem eine weitgehende Reform der Verfassung, die in einer Volksabstimmung gebilligt werden soll. Die Umsetzung dieser Reformen wäre ein wichtiger Beitrag zur weiteren demokratischen Entwicklung des Landes. Der „konsultative Menschenrechtsrat“ wurde zum Nationalen Menschenrechtsrat aufgewertet und seine Kompetenzen erweitert.

28. Inwieweit trifft es zu, dass die marokkanische Energieministerin Amina Ben Khadra im Beisein des französischen Umweltministers, als sie im März 2010 in Paris ankündigte, bis 2020 für das Wüstenstrom-Projekt Desertec an fünf Standorten Solarkraftwerke zu errichten, auch auf Al-Aaiún und Cap Boujdour in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara als Standorte hinwies ([www.heise.de/tp/r4/artikel/33/33640/1.html](http://www.heise.de/tp/r4/artikel/33/33640/1.html))?

Die marokkanische Energieministerin Amina Benkhadra hat nach Kenntnis der Bundesregierung in ihren o. g. Ankündigungen für den Bau von Solarkraftwerken auf die marokkanischen Ausbaupläne für Solarenergie zur lokalen Stromversorgung verwiesen und nicht auf die Projekte der DESERTEC-Initiative.

29. Von welchen konkreten Standorten hat der Aufsichtsratsvorsitzende der DESERTEC Foundation, Dr. Gerhard Knies, nach Kenntnissen der Bundesregierung in seinem Interview mit dem Anlegermagazin „Börse Online“ (Ausgabe 10/2011, EVT 3. März) gesprochen, in denen ab 2015 bis zu 500 Megawatt Strom produziert werden könnten?

Auf welche Standorte sich der Aufsichtsratsvorsitzende der DESERTEC Foundation, Gerhard Knies, konkret bezogen hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

30. Wer erhält die zusätzlichen 3 Mio. Euro, welche der Bundesminister des Auswärtigen Amts, Dr. Guido Westerwelle, anlässlich seines Besuches Mitte November 2010 – wenige Tage nach der gewaltsamen Räumung der Protestcamps – „für den marokkanischen Solarplan zur Verfügung“ stellte ([www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Aktuelle\\_](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Aktuelle_)

Artikel/Marokko/101115-BM- Marokko.html), und welche Projekte werden hiervon nach Kenntnis der Bundesregierung finanziert?

Die Zusage der 3 Mio. Euro ist Teil der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verantworteten Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung. Sie erfolgte bei Gelegenheit eines Besuches des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, in Marokko aus Reservemitteln des BMZ, die im Rahmen der laufenden entwicklungspolitischen Zusammenarbeit eingesetzt werden, um begleitende Beratung für den Solarplan Marokkos zu leisten. Mit der Projektdurchführung wird die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) beauftragt. Das Projekt soll „Innovationscluster Solartechnologie“ schaffen und Industrieansiedlung, Forschungskoooperation und Wissensvermittlung/-transfer systematisch fördern.

31. Hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang klargestellt, dass sie eine Beteiligung an der Finanzierung von Projekten im Rahmen des nationalen Energieplanes in der Westsahara ablehnt, und wenn ja, auf welche Weise ist diese Klarstellung erfolgt?

Wenn nein, warum ist eine solche Klarstellung nicht erfolgt?

Die Bundesregierung hat, ebenso wie die vor Ort ebenfalls aktive Deutsche Außenhandelskammer, GIZ und KfW Bankengruppe, deutlich gemacht, dass Investitionen in der Westsahara nicht gefördert werden können. Dies ist nach Kenntnis der Bundesregierung auch für die DESERTEC-Industrieinitiative selbstverständliche Grundlage.

32. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Pläne Marokkos zur Nutzung der Kernenergie, und welche Stellung haben hierzu die EU und die Bundesregierung im Rahmen der ENP bezogen?

Marokko trifft Vorbereitungen für ein nationales Kernenergieprogramm. So wurde beschlossen, eine Reaktorsicherheitsbehörde aufzubauen und ein Atomgesetz auf den Weg zu bringen. Daneben wird eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Kernkraftwerkes vorbereitet. Parallel hierzu wird ein Forschungsreaktor nahe Rabat errichtet.

33. Enthält der gegenwärtig ausgehandelte Aktionsplan im Rahmen der ENP Klauseln zur Nutzung der Kernenergie?

Der Aktionsplan der EU zur Umsetzung des Statut avancé mit Marokko sieht eine Zusammenarbeit hinsichtlich des Strahlenschutzes vor.

34. Welche Themen sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Sitzung des EU-Assoziationsrates in Marokko besprochen worden, die am 24. und 25. März 2011 stattfand?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat der Assoziationsrat EU–Marokko am 24. und 25. März 2011 nicht getagt. Es gab lediglich ein Treffen der Arbeitsgruppe „Soziales und Migration“ am 25. März 2011 in Rabat.

35. In welcher Höhe hat Marokko seit 2007 Mittel über das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI), das Instrument zur Implementierung der ENP, wofür erhalten (bitte entsprechend nach Jahren auflisten)?

Marokko hat aus dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) seit 2007 bilateral und als Teil der Region Süd Mittel erhalten. Diese Mittel belaufen sich 2007 auf 80,05 Mio. Euro, 2008 auf 103,41 Mio. Euro, 2009 auf 137,41 Mio. Euro und 2010 (noch nicht bestätigt) auf 134,5 Mio. Euro.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beträge:

ENPI Marokko		
Jahr	Titel	Betrag in Mio. Euro
2007	Progr. zur Unterstützung der Reform des Transportsektors	15,4
	Grenzkontrollmanagement	23,5
	Progr. zur Unterstützung der Steuerreform	19,75
	Progr. zur Unterstützung der Nationalen Human Development Initiative	21,4
2008	Grenzkontrollmanagement	17,2
	Progr. zur Unterstützung der Steuerreform	26,3
	Progr. zur Unterstützung der Nationalen Human Development Initiative	5,0
	Nationale Strategie für Alphabetisierung und nichtformale Bildung	3,65
	Medizinische Grundversorgung	6,6
	Progr. zur Unterstützung der Reform der öffentlichen Verwaltung	28,0
2009	Progr. zur Unterstützung der Reform des Transportsektors	16,66
	Grenzkontrollmanagement	2,3
	Progr. zur Unterstützung der Steuerreform	6,3
	Progr. zur Unterstützung der Nationalen Human Development Initiative	0,3
	Nationale Strategie für Alphabetisierung und nichtformale Bildung	20,5
	Progr. zur Unterstützung der Reform der öffentlichen Verwaltung	3,2
	Progr. zur Unterstützung der Reform des Energiesektors	15,54
	Progr. zur Unterstützung von Investitionen und Ausfuhren	15,34
	Progr. zur Unterstützung der Reform des Gesundheitssystems	20,0
	Progr. zur Unterstützung bei der Umsetzung der Bildungsstrategie	25,0
2010 (Beträge sind geplante Ausgaben, Auszahlung noch nicht bekannt)	Progr. zur Unterstützung der Umsetzung der Alphabetisierungsstrategie	29,0
	Entwicklung der Landwirtschaft	10
	Unterstützung isolierter Bevölkerungsteile	20
	Medizinische Grundversorgung	10
	Progr. zur Unterstützung der Reform des Energiesektors	14
	Progr. zur Unterstützung von Investitionen und Ausfuhren	14
	Progr. zur Unterstützung der Reform des Gesundheitssystems	15,5
	Progr. zur Unterstützung des Nationalen Abwasserprogramms	19
	Implementierung der Bildungsstrategie	12
	20	

36. Inwieweit hat Marokko in den letzten Jahren Mittel aus der 2008 geschaffene Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF) erhalten, und sofern Marokko Mittel erhalten hat bzw. erhält, für welche Projekte sind Mittel nach Marokko geflossen (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF) verfügt für die Südliche Nachbarschaft der EU über 500 Mio. Euro ENPI-Mittel sowie nationale Beiträge in Höhe von 40 Mio. Euro. Sie unterstützt mit diesen Zuschüssen vor allem Darlehen der Europäischen Investitionsbank und nationaler Entwicklungsbanken. Insbesondere finanziert sie gezielt Einzelprojekte in den Bereichen Energie, Infrastruktur und Umwelt sowie Machbarkeitsstudien dazu.

Für folgende Projekte in Marokko wurden für projektvorbereitende Arbeiten 2008 bis 2010 insgesamt 47,8 Mio Euro verausgabt:

- landesweite Verbesserung und Ausbau ländlicher Wege,
- Aufbau eines Straßenbahnnetzes in Rabat,
- Wasserversorgung/Abwasserbehandlung,
- Projekte im Bildungssektor.

37. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass bei den Ende April 2011 anstehenden Beratungen im UN-Sicherheitsrat über die Lage in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara, die Beobachtung der Menschenrechte ins MINURSO-Mandat mit aufgenommen wird, wie das von der internationalen Zivilgesellschaft seit 2006 regelmäßig gefordert wird?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung erörtert regelmäßig Menschenrechtsfragen bilateral und im multilateralen Rahmen mit Marokko. Sie misst der Einhaltung von Grund- und Menschenrechten in Marokko, in der Westsahara und in den Lagern um Tindouf große Bedeutung zu. Dies gilt auch für Fragen des Zugangs und der Transparenz, die von allen Parteien des Konflikts eingefordert werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-Moon, wird im April seinen Bericht zur Lage in der Westsahara und zur „Mission der Vereinten Nationen für ein Referendum in der Westsahara“ (MINURSO) vorlegen. Auf dieser Grundlage wird die Verlängerung und Ausgestaltung des MINURSO-Mandates beschlossen. Der Bericht liegt der Bundesregierung bisher nicht vor.





